



GZ: D14065/09252020

Bearbeiter/in: Tamara Hoheneder Durchwahl: 61

MARKTTARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 24. September 2020

Gemäß § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 idgF in Verbindung mit § 10 der Marktordnung der Marktgemeinde Timelkam vom 25.10.2012 idgF werden nachstehende Regelungen für die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen beim Michaeli-Markt getroffen.

Artikel I Gegenstand

Als Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Marktständen und Gerätschaften und für andere mit der Abhaltung des Michaeli-Marktes, der von der Marktgemeinde Timelkam durchgeführt wird, verbundenen Auslagen, sind von Marktbesuchern, das sind die Marktbeschicker, privatrechtliche Entgelte an die Marktgemeinde Timelkam zu leisten.

Artikel II Tarife

Die zu leistenden privatrechtlichen Entgelte werden nach Maßgabe der im nachfolgenden angeführten Berechnungsgrundlagen ermittelt und zwar:

Platzgeld pro m² € 2,00
Platzgeld pro Laufmeter € 4,00

Diese Beträge unterliegen ab 01.01.2022 der Wertbeständigkeit. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße zur Berechnung der Beträge dient jeweils die für den Monat Jänner eines jeden laufenden Jahres errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 v.H. bleiben unberücksichtigt. Die so ermittelten Beträge sind jeweils auf volle 10 Cent aufzurunden.

Artikel III Umsatzsteuer

In den Tarifen gemäß Artikel II ist die Umsatzsteuer nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994 in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.



Artikel IV Berechnung des Entgeltes

Die Berechnung erfolgt vor Ort vom seitens der Marktgemeinde Timelkam bestellten Marktkommissär bzw. dessen Stellvertreter. Das entrichtete Entgelt gilt für beide Markttage, auch wenn der Marktfieranten den Markt eventuell nur einen Tag beschickt.

Artikel V Entrichtung und Fälligkeit der Entgelte

Die gem. Artikel IV berechneten Entgelte sind sofort nach Berechnung an den Inkassanten der Marktgemeinde Timelkam gegen Ausfolgung einer Zahlungsbestätigung zu leisten. Verweigert der Marktfirant die Entrichtung der Abgabe hat er seinen Standplatz unverzüglich zu räumen. Nötigenfalls kann der Standplatz des Marktfiranten auf seine Kosten von der Marktgemeinde zwangsweise geräumt werden.

Artikel VI Wirksamkeit

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 01.01.2017 mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister Johann Kirchberger (mit Amtssignatur)

Angeschlagen am: 28.09.2020 Abgenommen am: 31.12.2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.timelkam.at/verwaltung/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Johann Kirchberger , 28.09.2020 13:30:29

